

## Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen (EM) der IV

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über den Versicherungsschutz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

### Krankheit

#### Krankenversicherungsschutz von Personen in beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV

Für versicherte Personen, welche sich in Eingliederungsmassnahmen der IV befinden, ergibt sich folgender Versicherungsschutz bei **Krankheit**: Die Behandlungskosten werden vom jeweiligen Krankenversicherer der versicherten Person übernommen. Die finanzielle Absicherung erfolgt über ein zeitlich befristetes\* Taggeld der IV (Art. 20quater der IVV in Verbindung mit Art. 22 IVG), jedoch nur, wenn kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung besteht.  
\*(max. 30 Tage im 1., max. 60 Tage im 2., max. 90 Tage ab dem 3. Jahr der EM)

### Unfall

#### Unfallversicherungsschutz erwerbstätiger Personen:

Erwerbstätige Personen in einem Arbeitsverhältnis sind vom Arbeitgeber gegen Berufs- und (sofern die Person mehr als acht Stunden pro Woche für den Betrieb arbeitet) Nichtberufsunfall zu versichern. Im Falle eines Unfalls übernimmt die Versicherung die Heilungskosten, die Kosten für Taggelder, Renten etc.

#### Unfallversicherungsschutz Nichterwerbstätiger oder selbständig erwerbender Personen:

Nichterwerbstätige und selbständige Personen müssen die Unfalldeckung über die Krankenkasse versichern. Im Falle eines Unfalls werden von der Krankenkasse nur die Heilungskosten übernommen.

#### Unfallversicherungsschutz von Personen in beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV

Quelle: Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG vom 27. Juni 2018 «Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und -versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe», die unterstrichenen Passagen wurden nachträglich angepasst durch die IVS GR

##### "1. Begriffliches

Um mit Eingliederungsmassnahmen die berufliche Rehabilitation zu fördern, werden Arbeitseinsätze und -versuche seitens der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe bei Arbeitgebern in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt. Begrifflich ist in der Regel von Arbeitseinsätzen auszugehen.

##### 2. Deckung

Je nach wöchentlicher Arbeitsdauer (vgl. dazu Ad-hoc-Empfehlung 07/1987) sind diese Personen gemäss den nachfolgenden lit. a - c gestützt auf das UVG gegen Unfälle versichert.

Hinweis: Daraus resultierende Leistungen sollen zu keinen Policenbelastungen des Einsatzbetriebes führen (diese Regelung gilt aber nicht für Invaliden- und Eingliederungswerkstätten gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. n UVG/Art. 84 lit. b UVV).

**a) Arbeitseinsatz bei einer Durchführungsstelle (Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt oder Institution mit privatem Versicherer nach Art. 68 UVG) mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld**

Es besteht UVG-Deckung bei diesem Einsatzbetrieb.

**b) Arbeitseinsatz bei einer Durchführungsstelle (Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt oder Institution mit privatem Versicherer nach Art. 68 UVG) weder mit AHV-Lohn noch mit IV-Taggeldern**

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, wovon grundsätzlich auszugehen ist, besteht UVG-Deckung bei diesem Einsatzbetrieb.

**Beispiel 1**

Ein Reitstall muss gereinigt werden; Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitseinsatz.

**Beispiel 2**

Der Arbeitseinsatz dient im Rahmen der Frühintervention oder im Rahmen der Sozialhilfe dem Erlernen und Anwenden neuer Fähigkeiten.

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt und der Arbeitgeber der Person eine rein soziale Integration z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitseinsatz aus Gefälligkeit ermöglicht, besteht lediglich eine Deckung für Heilbehandlungen nach KVG.

**Beispiel ohne wirtschaftliches Interesse**

Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.

**c) Arbeitseinsatz in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstatt**

(inklusive Arbeitsversuche gemäss Art. 18a IVG)

Personen, welche berufliche Eingliederungsmassnahmen in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte absolvieren und Leistungen der IV in Form von Taggeldern oder Renten erhalten, sind im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. n UVG bzw. Art. 84 lit. b UVV bei der Suva versichert. Ohne IV-Taggeld und ohne IV-Rente sind sie versichert, sofern die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung dient.

**3. Spezialfälle**

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (siehe obige Ziff. 2 lit. b), diese Person jedoch aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung über das vormalige Arbeitsverhältnis.

Wenn bei einem Arbeitsweg-Unfall im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von weniger als 8 Stunden pro Woche und aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV besteht, ist die Ad-hoc-Empfehlung 01/2017 anzuwenden. "

**Ergänzung der IV-Stelle Graubünden:**

Falls die Heilungskosten nicht von der Unfallversicherung der Durchführungsstelle übernommen werden, übernimmt die Krankenversicherung der versicherten Person diese, sofern bei der Krankenversicherung eine Unfalldeckung besteht. Im Zweifelsfall wird empfohlen, die Unfalldeckung bei der Krankenversicherung beizubehalten/einzuschliessen. Die IV-Stelle kann nur unverbindliche Einschätzungen vornehmen - bezüglich UVG-Deckung ist die Unfallversicherung der Durchführungsstelle für den Entscheid zuständig.